D 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2000	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. September 2000	Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
21. 8. 00	Vierte Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften *Ändert GVBl. II 305-46, 305-26, 305-45*	438

Vierte Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften

Vom 21. August 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird verordnet:

Artikel 1[1])

Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 20. Januar 1999 (GVBl. I S. 17), geändert durch Verordnung vom 10. August 1999 (GVBl. I S. 390), wird wie folgt geändert:

I. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-MdI)".

II. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz" durch die Worte „Ministeriums des Innern und für Sport" ersetzt.

III. In § 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt am 30. Juni 2005 außer Kraft."

IV. In der Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis werden die Überschrift „Innere Verwaltung:" und der Abschnitt „Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz" gestrichen.

V. Die Nr. 6 bis 912 des Verwaltungskostenverzeichnisses werden gestrichen.

Artikel 2[2])

Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 22. November 1990 (GVBl. I S. 647), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 1999 (GVBl. I S. 390), wird wie folgt geändert:

I. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (VwKostO-MULF)".

II. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit" durch die Worte „Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten" ersetzt.

III. In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt am 30. Juni 2005 außer Kraft."

IV. Das Verwaltungskostenverzeichnis Teil A wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1151 und 1152 wird das Wort „Anerkennung" jeweils durch die Worte „An- oder Aberkennung" ersetzt.

[1]) Ändert GVBl. II 305-46
[2]) Ändert GVBl. II 305-26

2. Nr. 16 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs-grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
16	**Wasserrecht/Wasserwirtschaft und Bodenschutz/Altlasten** Amtshandlungen aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), des Hessischen Altlastengesetzes (HAltlastG) vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1998 (GVBl. I S. 413) sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen			

3. In Nr. 1601012 wird in Spalte 4 die Zahl „750" eingefügt und in Spalte 5 die Zahl „6 000" durch „15 000" ersetzt.
4. In Nr. 160104 wird in Spalte 2 angefügt: „sowie für Erwerbsgartenbau und Baumschulen".
5. Nr. 16010411 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs-grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
16010411	für eine zu beregnende Fläche mindestens	bis 30 ha je ha	 400	40

6. Nr. 1601043 wird gestrichen.
7. In Nr. 160111 wird in Spalte 2 angefügt: „oder in eine Abwasseranlage".
8. Nr. 16011111 wird in Spalte 4 die Zahl „300" eingefügt.
9. Nr. 160112 wird durch folgende Nr. 160112 bis 1601123 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs-grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
160112	Erlaubnis für die Entnahme von Oberflächenwasser zur Grundwasseranreicherung, Einleiten des Wassers in den Untergrund (Infiltration)			
1601121	für die Entnahme		6 000	120 000
1601122	für die Einleitung (Infiltration)		4 000	80 000
1601123	Gehobene Erlaubnis	150 v. H. nach Nr. 1601121 oder 1601122		

10. Nach Nr.160122 werden folgende Nr. 160123 und 160124 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs-grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
160123	Erlaubnis für die Benutzung von Grundwasser bzw. Oberflächengewässer bei der Zulassung von Kies- und Sandgruben sowie sonstiger Lagerstätten, wenn eine planmäßige Verfüllung vorgesehen ist (§ 15 HWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG)	40 v. H. nach Nr. 161111 bis 161116		
160124	Erlaubnis für die Benutzung von Grundwasser bzw. Oberflächengewässer bei der Verfüllung von seit längerer Zeit ausgebeuteten Kiesgruben sowie sonstiger Lagerstätten (§ 15 HWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG)	20 v. H. nach Nr. 161111 bis 161116		

11. In Nr. 160321 wird in Spalte 4 die Zahl „300" durch „800" ersetzt.

12. In Nr. 1607 wird in Spalte 5 die Zahl „30" eingefügt.

13. Nr. 1610 wird durch folgende Nr. 1610 bis 16102 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs-grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1610	Ausnahmegenehmigung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten			
16101	Ausnahmegenehmigung nach §§ 29 und 47 HWG		200	2 300
16102	Genehmigung von Maßnahmen in einem alten Heilquellenschutzgebiet (§ 123 Abs. 2 HWG)	nach Zeitaufwand		

14. In Nr. 1611 werden in Spalte 2 die Worte „Die Auslagen sind mit Ausnahme von Sachverständigen-, Gutachter- und Bekanntmachungskosten mit der Gebühr abgegolten." angefügt.

15. In Nr. 161121 wird in Spalte 4 die Zahl „300" durch „600" und in Spalte 5 „2 200" durch „2 500" ersetzt.

16. In Nr. 161122 wird in Spalte 2 nach der Angabe „über 50 000 DM" die Angabe „bis 50 000 000 DM" eingefügt. In Spalte 3 wird die Angabe „in der Fassung vom 4. März 1991 (BGBl. S. 534)" gestrichen.

17. Nach Nr. 161122 wird folgende Nr. 161123 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs-grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
161123	für Maßnahmen über 50 000 000 DM Investitionskosten Anrechenbare Kosten sind die im Antrag genannten Investitionskosten der Maßnahme ohne Umsatzsteuer. Werden für die Prüfung externe Sachverständige beauftragt, reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Anteil der Sachverständigenleistungen an der Amtshandlung.			480 000

18. In Nr. 16113 wird in Spalte 3 die Angabe „50 v. H." ersetzt durch „60 v. H.".
19. Nr. 1614 wird gestrichen.
20. In Nr. 16161 wird in Spalte 4 die Zahl „150" durch „300" und in Spalte 5 die Zahl „700" durch „1 000" ersetzt.
21. In Nr. 16162 wird in Spalte 2 nach der Angabe „über 50 000 DM" die Angabe „bis 50 000 000 DM" eingefügt.
22. Nach Nr. 16162 wird folgende Nr. 16163 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs-grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
16163	für Maßnahmen über 50 000 000 DM Investitionskosten Anrechenbare Kosten sind die im Antrag genannten Investitionskosten der Maßnahme ohne Umsatzsteuer. Werden für die Prüfung externe Sachverständige beauftragt, reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Anteil der Sachverständigenleistungen an der Amtshandlung.			150 000

23. In Nr. 1618 wird in Spalte 2 die Angabe „5. Juni 1995 (GVBl. I S. 411)" durch „31. März 2000 (GVBl. I S. 269)" ersetzt.
24. In Nr. 161802 wird in Spalte 4 die Zahl „500" durch „200" ersetzt.
25. In Nr. 161805 werden in Spalte 2 die Worte „oder Anerkennung von Sachverständigen (§ 22 VAwS)" gestrichen.
26. In Nr. 161806 wird in Spalte 4 die Zahl „1 000" durch „200" ersetzt.
27. Nach Nr. 161807 wird folgende Nr. 161808 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs-grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
161808	Befreiung von der Prüfpflicht (§ 23 Abs. 2 VAwS)		200	20 000

28. In Nr. 161911 wird in Spalte 4 die Zahl „200" durch „400" und in Spalte 5 die Zahl „1 500" durch „1 800" ersetzt.
29. In Nr. 161912 wird in Spalte 2 nach der Angabe „über 50 000 DM" die Angabe „bis 50 000 000 DM" eingefügt.
30. Nr. 161913 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs-grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
161913	für Maßnahmen über 50 000 000 DM Investitionskosten Anrechenbare Kosten sind die im Antrag genannten Investitionskosten der Maßnahme ohne Umsatzsteuer. Werden für die Prüfung externe Sachverständige beauftragt, reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Anteil der Sachverständigenleistungen an der Amtshandlung.			330 000

31. Die bisherigen Nr. 161913 und 161914 werden Nr. 161914 und 161915.

32. In der neuen Nr. 161914 wird in Spalte 4 die Zahl „150" durch „250" und in Spalte 5 die Zahl „750" durch „1 500" ersetzt.

33. In der neuen Nr. 161915 wird in Spalte 2 nach der Angabe „über 10 000 DM" die Angabe „bis 7 500 000 DM" eingefügt. In Spalte 3 wird die Angabe „16,5 v. H." durch „10 v. H." ersetzt und nach der Angabe „zu § 74" die Angabe „Abs. 1" eingefügt.

34. Nach Nr. 161915 wird folgende Nr. 161916 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs-grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
161916	für Maßnahmen bei technischen Ausrüstungen über 7 500 000 DM Investitionskosten Anrechenbare Kosten sind die im Antrag genannten Investitionskosten der Maßnahme ohne Umsatzsteuer. Werden für die Prüfung externe Sachverständige beauftragt, reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Anteil der Sachverständigenleistungen an der Amtshandlung.			86 500

35. In Nr. 1621 wird in Spalte 2 angefügt: „Die Auslagen mit Ausnahme von Sachverständigen- und Gutachterkosten sind mit der Gebühr abgegolten."

36. In Nr. 162121 wird in Spalte 5 die Zahl „600" durch „1 500" ersetzt.

37. In Nr. 162122 wird in Spalte 4 die Zahl „601" durch „1 501", die Zahl „1 081" durch „2 501" und die Zahl „3 441" durch „3 501", in Spalte 5 die Zahl „1 080" durch „2 500" und die Zahl „3 440" durch „3 500" ersetzt.

38. In Nr. 162131 wird in Spalte 4 die Zahl „80" durch „100" und in Spalte 5 die Zahl „360" durch „700" ersetzt.

39. Nach Nr. 16215 wird folgende Nr. 1623 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs-grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1623	Zulassung einer Ausnahme von den Bestimmungen der Abwassereigenkontrollverordnung (§ 10 EKVO)		150	1 500

40. Nr. 1628 und 1629 werden durch folgende Nr. 1628 bis 16284 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs-grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1628	Genehmigung einer Satzung nach § 44 HWG			
16281	Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen (§ 44 Abs. 2 Satz 4 HWG)	nach Zeitaufwand		
16282	Endgültige Untersagung einer Grundwassererschließung (§ 44 Abs. 2 Satz 2 bis 4 HWG)	nach Zeitaufwand		
16283	Genehmigung einer Satzung (§ 44 Abs. 3 Satz 2 HWG)	nach Zeitaufwand		
16284	Untersagung der Benutzung im Einzelfall (§ 44 Abs. 3 Satz 4 HWG)	nach Zeitaufwand		

41. Nr. 1632 wird gestrichen.

42. Nr. 163611 wird durch folgende Nr. 163611 und 163612 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs-grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
163611	bis 999 Einwohnerwerte (EW) Die Auslagen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HVwKostG sind mit der Gebühr abgegolten.			300
163612	von 1 000 bis 9 999 (EW) Die Auslagen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HVwKostG sind mit der Gebühr abgegolten.			500

43. Die bisherigen Nr. 163612 und 163613 werden durch Nr. 163613 und 163614 ersetzt.

44. Nr. 1637 wird durch folgende Nr. 1637 bis 16375 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs-grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1637	Anordnungen im Rahmen der Wasseraufsicht			
16371	Anordnung im Rahmen der Wasseraufsicht nach § 74 HWG	nach Zeitaufwand		
163711	EDV-gesteuerte Anordnung der Prüfung von Anlagen nach § 19g WHG			50
163712	EDV-gesteuerte Anordnung der Beseitigung von Mängeln der Anlagen nach § 19g WHG			80
16372	Nachträgliche Anordnung von Maßnahmen nach § 5 WHG, ausgenommen nach einem entschädigungspflichtigen Widerruf nach § 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 4 Satz 1 WHG	nach Zeitaufwand		
16373	Anordnung von Maßnahmen nach § 28 HWG	nach Zeitaufwand		
16374	Bestimmung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts nach § 121 Abs. 3 HWG (ausgenommen Mindestabflußfestsetzung bei Wasserkraftanlagen)	nach Zeitaufwand		
16375	Mindestabflußfestsetzung bei Wasserkraftanlagen (§ 5 WHG, § 74 HWG) mindestens höchstens Die Auslagen sind mit Ausnahme von Sachverständigen- und Gutachterkosten mit der Gebühr abgegolten.	je kw	300	25 1 200

45. In Nr. 1642 werden in Spalte 2 die Worte „Die Auslagen sind mit Ausnahme der Sachverständigen- und Gutachterkosten mit der Gebühr abgegolten." angefügt.

46. Nr. 16421 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
16421	Wasserrechtliche Bauüberwachung	20 v. H. nach Nr. 161111 bis 161122, 16113, 16161 bis 16163, 1617, 161911 bis 161916, 16192, 162121, 162122, 162131 und 162132		
	mindestens Anrechenbare Kosten sind die Herstellungskosten der Gesamtmaßnahme, bei Teilabnahme die Herstellungkosten zum Zeitpunkt der Teilabnahme, ohne Umsatzsteuer.		300	

47. In Nr. 16422 werden in Spalte 2 die Worte „Investitionskosten der Maßnahmen" durch „Herstellungskosten der Gesamtmaßnahme", in Spalte 3 die Angaben „5 v. H." durch „10 v. H." und in Spalte 4 die Zahl „200" durch „100" ersetzt.

48. Nach Nr. 1648 werden folgende Nr. 16501 bis 16521 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
16501	Duldungsverfügung (§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 9 und 14 Abs. 5 HAltlastG, § 75 Abs. 3 HWG), Anordnung zur Erteilung einer Auskunft (§ 7 in Verbindung mit § 9 HAltlastG, § 75 Abs. 3 HWG), Anordnung von Eigenkontrollmaßnahmen für altlastenverdächtige Flächen (§ 8 in Verbindung mit § 9 HAltlastG), Anordnung ergänzender Untersuchungen (§ 13 Abs. 1 Satz 3 HAltlastG), Heranziehung eines Sanierungsverantwortlichen (§ 12 Abs. 2 HAltlastG), Anordnung von Nachkontrollen, Anordnung nach dem HSOG in Verbindung mit dem HAltlastG (§ 13 Abs. 6 HAltlastG) sowie im Grundwasserschadensfall (§ 74 Abs. 2 HWG)	nach Zeitaufwand		
16502	Feststellung einer Altlast (§ 11 Abs. 1 HAltlastG) Kostenschuldner ist der Sanierungsverantwortliche.	nach Zeitaufwand		
16503	Bestimmung des Sanierungszieles als selbständige Anordnung (§ 13 Abs. 1 HAltlastG), Anordnung oder Zustimmung zu einer Sanierung (§ 13 Abs. 1 HAltlastG) oder Genehmigung des Sanierungsplanes (§ 13 Abs. 2 HAltlastG, § 77 Abs. 1 und 2 HWG)	nach Zeitaufwand		
16504	Aufhebung einer Altlastenfeststellung (§ 13 Abs. 4 HAltlastG)		500	25 000
16505	Einsichtgewährung in die Verdachtsflächendatei (Altlasteninformationssystem – ALTIS) oder Auskünfte nach § 3 der Verdachtsflächendatei-Verordnung vom 1. Oktober 1991 (GVBl. I S. 314)		50	500

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
16506	Anordnung zur Entsiegelung (§ 5 Satz 2 BBodSchG)	nach Zeitaufwand		
16507	Anordnung einer Untersuchung zur Gefahrenabschätzung (§ 9 Abs. 2 BBodSchG, § 77 Abs. 1 HWG)	nach Zeitaufwand		
	mindestens		350	
16508	Mitwirkungs- und Duldungsverpflichtung außerhalb von Altlasten im Sinne des HAltlastG (§ 9 Abs. 2 Satz 3 BBodSchG)	nach Zeitaufwand		
16509	Anordnung (§ 10 Abs. 1 BBodSchG)	nach Zeitaufwand		
16510	Verlangen einer Sanierungsuntersuchung und Vorlage eines Sanierungsplanes (§ 13 Abs. 1 BBodSchG, § 77 Abs. 1 und 2 HWG)	nach Zeitaufwand		
16511	Verbindlicherklärung eines Sanierungsplanes (§ 13 Abs. 6 BBodSchG), Genehmigung der Sanierung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen (§ 77 Abs. 2 HWG)	nach Zeitaufwand		
16512	Behördliche Überwachung und Anordnung einer Eigenkontrollmaßnahme (§ 15 BBodSchG, § 74 Abs. 3 HWG)	nach Zeitaufwand		
16513	Anordnung (§ 16 BBodSchG)	nach Zeitaufwand		
16514	Anerkennung einer Untersuchungsstelle (§ 18 BBodSchG)	nach Zeitaufwand		
16515	Anerkennung und Bekanntgabe eines Sachverständigen (§ 18 BBodSchG)			
165151	bei Erstanerkennung		1 000	10 000
165152	bei Folgeanerkennung oder Änderung		50	5 000
16516	Zulassung und Bestätigung der Teilnahme an Ringversuchen und Vergleichsuntersuchungen im Bereich Altlasten und Bodenschutz		100	2 000
16517	Verlängerung, Änderung oder Ergänzung einer Entscheidung, soweit nicht in Nr. 16501 bis 16514 erfaßt		100	10 000
16518	Untersuchung und Begutachtung einer Maßnahme ohne nachfolgende Amtshandlung, die eine Gebührenpflicht nach sich zieht (z. B. Entlassung aus Altlastenverdacht)	nach Zeitaufwand		
16519	Bauüberwachung und Abnahme einer Sanierungs- und Sicherungsmaßnahme oder Teilmaßnahme	nach Zeitaufwand		
16520	Nutzung von EDV-Anlagen, zusätzlich zu Nr. 16501 bis 16519	je Rechnerarbeitsminute		0,64
16521	geologische und umwelttechnische Untersuchungen, zusätzlich zu Nr. 16501 bis 16513	nach Nr. 13 bis 139, 19 bis 1995		

49. Nr. 171 bis 1715 werden durch folgende Nr. 171 bis 1716 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
171	Amtshandlungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730), geändert durch Gesetz vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305)			
1711	Genehmigung nach § 3 Abs. 1 EnWG Gebühren nach Nr. 1712 sind mit dieser Gebühr abgegolten.			
17111	Objektversorgung		100	1 000
17112	regionale Versorgung		500	10 000
17113	bundesweite Versorgung		2 500	25 000
1712	Feststellung, ob eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 EnWG erforderlich ist			
17121	Objektversorgung		100	
17122	regionale Versorgung		500	
17123	bundesweite Versorgung		1 000	
1713	Bewilligung der Netzzugangsalternative nach § 7 Abs. 1 EnWG		200	10 000
1714	Genehmigung von Tarifen zur Nutzung des Versorgungsnetzes nach § 7 Abs. 3 EnWG		300	12 000
1715	Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 12 Abs. 1 EnWG		200	30 000
1716	Anordnung nach § 18 Abs. 1 EnWG		200	20 000

50. Nr. 17311 bis 17315 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
17311	Genehmigung einer Neufassung von Allgemeinen Tarifen an Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einem jährlichen Stromabsatz			
173111	bis 100 Gigawattstunden (GWh)			1 500
173112	über 100 GWh bis 500 GWh			3 000
173113	über 500 GWh bis 2 500 GWh			6 000
173114	über 2 500 GWh bis 5 000 GWh			9 000
173115	über 5 000 GWh			12 000
17312	Genehmigung umfassender Änderungen von Allgemeinen Tarifen, insbesondere umfangreiche Änderungen von Preisen unter gleichzeitiger Verlängerung der Genehmigung der übrigen Tarifbestandteile an Elektrizitätsversorgungsunternehmen	75 v. H. nach Nr. 173111 bis 173115		
17313	Genehmigung geringfügiger Änderungen von Allgemeinen Tarifen unter gleichzeitiger Verlängerung der Genehmigung der übrigen Tarifbestandteile an Elektriziätsversorgungsunternehmen	50 v. H. nach Nr. 173111 bis 173115		

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
17314	Erteilung einer Verlängerung einer Genehmigung von Allgemeinen Tarifen an Elektrizitätsversorgungsunternehmen	25 v. H. nach Nr. 173111 bis 173115		
17315	Abschläge bei einem Genehmigungszeitraum von einem Jahr und darunter	25 v. H. nach Nr. 173111 bis 173115		

51. Nr. 17321 bis 17325 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
17321	Genehmigung einer Neufassung der Regelungen über Baukostenzuschüsse und Entgelte zur Erstattung sonstiger, mit den Tarifen nicht abgegoltener Kosten („Ergänzende Bestimmungen zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen") an Elektrizitätsversorgungsunternehmen	75 v. H. nach Nr. 173111 bis 173115		
17322	Genehmigung umfassender Änderungen der „Ergänzenden Bestimmungen zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen" unter gleichzeitiger Verlängerung der Genehmigung der übrigen Bestimmungen an Elektrizitätsversorgungsunternehmen	50 v. H. nach Nr. 173111 bis 173115		
17323	Genehmigung geringfügiger Änderungen der „Ergänzenden Bestimmungen zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen" unter gleichzeitiger Verlängerung der Genehmigung der übrigen Bestimmungen an Elektrizitätsversorgungsunternehmen	20 v. H. nach Nr. 173111 bis 173115		
17324	Erteilung einer Verlängerung der Genehmigung „Ergänzender Bestimmungen zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen" an Elektrizitätsversorgungsunternehmen	10 v. H. nach Nr. 173111 bis 173115		
17325	Abschläge bei einem Genehmigungszeitraum von einem Jahr und darunter	25 v. H. nach Nr. 173111 bis 173115		

52. In Nr. 18 werden in Spalte 2 nach den Worten „Kreislauf/-Abfallwirtschaft" die Worte „und Altlasten" gestrichen. Die Angabe „22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485)" wird durch die Angabe „3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632)" und die Angabe „15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232)" durch die Angabe „17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 584)" ersetzt.

    Nach den Worten „(HAKA) vom 23. Mai 1997 (GVBl. I S. 173), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232)," werden die Worte „dem Hessischen Altlastengesetz (HAltlastG) vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232)," gestrichen.

53. Nr. 1834 wird durch folgende Nr. 1834 bis 18343 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs-grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1834	Amtshandlungen nach der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2059)			
18341	Feststellung nach § 6 Abs. 3 Satz 11		13 000	65 000
18342	Prüfung der Nachweise zu den Anforderungen und Beteiligung an Systemen nach Nr. 1 Abs. 2, Nr. 3 und 4 Anhang I zu § 6		7 500	37 500
18343	Prüfung der Nachweise nach Nr. 2 Anhang I zu § 6, soweit die Prüfung über die Vorlage der Bescheinigung eines Sachverständigen hinausgeht		750	3 750

54. Nr. 1870 bis 1879 werden gestrichen.

V. Das Verwaltungskostenverzeichnis Teil B wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis Teil B erhält folgende Fassung:

„Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis Teil B

Landwirtschaft und Forsten:

Beratung 67
Berufsbildung in der Land- und Forstwirtschaft sowie Hauswirtschaft 62
Betriebswirtschaft 622
Ernährungswirtschaft 68
EU-Qualitätsnormen und nationale Handelsklassen 6801
Fischerei 73
Forsten 7
Futtermittelüberwachung 6805
Jagd 71
Klärschlammverordnung 66
Landwirtschaftliche und agrikulturchemische Untersuchungen 9
Marktordnung für Vieh und Fleisch 6806
Milch, Milcherzeugnisse und Molkereihilfsstoffe 904
Naturschutz 8
Ökologischer Landbau 6802
Pflanzenschutzdienst 64
Qualitätsuntersuchungen bei Honig 6809
Rennwett- und Lotteriegesetz 634
Saatgutverkehr 61
Sachverständigenwesen in der Land- und Forstwirtschaft 622

Statistische Meldungen (Mahnungen) 6807
Tierzucht 63
Verleihung einer Marke nach der Butterverordnung.....6808
Weinbau.....65"

2. Die Nr. 1 bis 21 werden durch die Nr. 6 bis 912 der bisherigen Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ersetzt.

3. Nr. 6141 wird durch folgende Nr. 6141 bis 61412 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
6141	Prüfung von Mutterpflanzenbeständen einer Sorte und Pflanzgutstufe		
61411	bis 5 000 m² Vermehrungsfläche	je 100 m² je Sorte und Pflanzgutstufe je Betrieb	4,50 mindestens 36 mindestens 180
61412	über 5 000 m² Vermehrungsfläche	je weitere 100 m²	2,25

4. Nr. 62221 bis 62222 werden durch folgende Nr. 62221 bis 62224 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
62221	Bestellung		800
62222	Fachgebietserweiterung		500
62223	Verlängerung		350
62224	Ausstellen eines Ersatzausweises		200

5. In Nr. 64216 werden in Spalte 2 die Worte „Entscheidung über" gestrichen.

6. Nr. 655 bis 6552 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
655	**Landeswein- und Sektprämiierung**		
6551	Wein	je Anmeldung	38
6552	Sekt, Qualitätslikörwein, Qualitätsbranntwein	je Anmeldung	95

7. In Nr. 6805 werden in Spalte 2 die Angaben „3. August 1998 (BGBl. I S. 2714)" ersetzt durch die Angaben „25. Juni 1999 (BGBl. I S. 1466)".

8. In Nr. 68051 werden in Spalte 2 die Angaben „(§ 30 ff.)" gestrichen und die Worte „ , auch wenn es sich um einen Vertreter eines Drittlandes handelt (§ 28 Futtermittelverordnung)" angefügt.

9. Nr. 71312 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
71312	Genehmigung einer entgeltlichen Jagderlaubnis (§ 12 Abs. 2) und Anordnung zur Nichtigkeit oder Beanstandung eines Jagdpachtvertrages, Einziehung oder Versagung des Jagdscheines sowie Abrundung von Jagdbezirken (§ 13)		100 bis 250

10. Nr. 73104 wird durch folgende Nr. 73104 und 731041 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
73104	Prüfung eines angezeigten Fischereipachtvertrages (§ 12 Abs. 4)		30
731041	Nachprüfung nach Beanstandung		55

11. Nr. 8101 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
8101	Abgrabungen, Abbau und Gewinnung gewerblicher Art von Kies, Sand, Ton, Mergel, Lehm, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen und gewerbliche Aufschüttungen und Verfüllungen bis		

Artikel 3[3])

Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums vom 14. September 1997 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 1999 (GVBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Sie tritt am 30. Juni 2005 außer Kraft."

2. Das Verwaltungskostenverzeichnis wird wie folgt geändert:

   1. Vor Nr. 31 des Verwaltungskostenverzeichnisses werden die Nr. 1 bis 21 des Verwaltungskostenverzeichnisses Teil B der bisherigen Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit eingefügt.

   2. In Nr. 11 wird in Spalte 2 angefügt:

      „, Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psychotherapeuten, Psychologische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Psychologische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten".

   3. In Nr. 110 wird in Spalte 2 angefügt:

      „, dem Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3853)".

   4. In Nr. 111 wird in Spalte 2 nach den Worten „für Zahnärzte)" das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „für Apotheker)" die Worte „oder von einer abgeschlossenen Ausbildung auf die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (§ 5 Abs. 3 Psychotherapeutengesetz)" angefügt.

   5. In Nr. 112 wird in Spalte 2 nach der Angabe „(§ 16 Abs. 1 Approbationsordnung für Apotheker)" die Angabe „, das Bestehen der staatlichen Prüfung für Psychologische Psychotherapeuten (§ 12 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Psychologische Psychotherapeuten) oder für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (§ 12 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten)" eingefügt.

   6. In Nr. 113 wird in Spalte 2 angefügt:

      „, ausbildungs- oder prüfungsbestätigende Bescheinigung für Ärztinnen oder Ärzte, Zahnärztinnen oder Zahnärzte, Apothekerinnen oder Apotheker, Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psychotherapeuten, Psychologische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Psychologische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten".

   7. In Nr. 114 wird in Spalte 2 angefügt:

      „, Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologischer Psychotherapeut, Psychologische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Psychologischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut".

[3]) Ändert GVBl. II 305-45

8. In Nr. 1141 wird in Spalte 2 angefügt:

„ , § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Psychologische Psychotherapeuten, § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten".

9. In Nr. 11411 wird in Spalte 4 die Zahl „230" durch die Angabe „230 bis 500" ersetzt.

10. Nr. 1146 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
1146	Entgegennahme einer Abmeldung von einer Prüfung, Ablehnung eines Antrages auf Prüfungszulassung, Genehmigung oder Versagung eines Prüfungsrücktritts, -abbruchs oder -versäumnisses (§§ 18, 19 der Approbationsordnung für Ärzte, § 16 der Approbationsordnung für Zahnärzte, § 13 der Approbationsordnung für Apotheker, § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Psychologische Psychotherapeuten, § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten)		50

11. In Nr. 1151 wird in Spalte 2 das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und „oder des psychotherapeutischen Berufs (§ 4 Psychotherapeutengesetz)" angefügt.

12. In Nr. 1153 wird in Spalte 2 nach dem Wort „ärztlichen" eingefügt „oder psychotherapeutischen".

13. Die Nr. 116 wird gestrichen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach dem Tag der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. August 2000

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister der Finanzen

Weimar

Der Minister für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

Der Minister des Innern und für Sport

Bouffier

Die Sozialministerin

Mosiek-Urbahn

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.